**16. Wahlperiode** 13. 12. 2006

## **Antrag**

der Abgeordneten Volker Schneider (Saarbrücken), Klaus Ernst, Karin Binder, Dr. Lothar Bisky, Dr. Martina Bunge, Werner Dreibus, Diana Golze, Dr. Barbara Höll, Katja Kipping, Kornelia Möller, Elke Reinke, Dr. Kirsten Tackmann, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

## Stichtagsregelung für die Altersteilzeit im RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz (Rente mit 67) verlängern

Der Bundestag wolle beschließen:

## I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Durch den Gesetzesentwurf zu einem "Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz)" hat die Bundesregierung beschlossen, die Rentenaltersgrenze schrittweise ab 2012 bis zum Jahr 2029 auf 67 Jahre anzuheben.

Der Gesetzesentwurf des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes sieht vor, dass diejenigen Versicherten der Geburtsjahrgänge bis einschließlich 1954 und älter bei der Anhebung der Altersgrenzen für Altersrente besonderen Vertrauensschutz genießen sollen. Der Vertrauensschutz gilt für vor dem 1. Januar 2007 verbindlich abgeschlossene Vereinbarungen über Altersteilzeitarbeit im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes. Mit der Festsetzung des Stichtages soll gewährleistet werden, dass Versicherte, vor Abschluss einer Vereinbarung über Altersteilzeit, auf Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 29. November 2006 ihre Absicht überprüfen und bis zum 31. Dezember 2006 noch eine Vereinbarung bezogen auf die derzeit noch geltenden Altersgrenzen abschließen können. Zwar ist es auch nach der Stichtagsregelung möglich, einen Altersteilzeitvertrag abzuschließen, allerdings nur unter Inkaufnahme von rentenrechtlichen Abschlägen bzw. eines späteren Renteneintritts. Aufgrund des äußerst kurzen Zeitraums werden viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer automatisch von der Möglichkeit ausgeschlossen, sich rechtzeitig und umfassend über den Abschluss eines verbindlichen Altersteilzeitvertrags zu kümmern.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
- 1. die Stichtagsklausel so zu ergänzen, dass alle, die sich fristgerecht um eine Vereinbarung zur Altersteilzeit bemühen, diese jedoch unverschuldet nicht vor dem Stichtag abschließen können, ebenfalls unter den Vertrauensschutz fallen:
- 2. den vorgesehenen Stichtag auf den 31. März 2007 zu verschieben.

Berlin, den 14. Dezember 2006

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

## Begründung

Im Referentenentwurf der Bundesregierung zum RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz hat die fehlende Nennung eines exakten Stichtags, bis zu dem verbindlich ein Altersteilzeitvertrag vereinbart werden muss, zu erheblichen Verunsicherungen bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern geführt. Es war allen Betroffenen nicht ersichtlich, bis wann verbindliche Vereinbarungen getroffen sein müssen, um Vertrauensschutz zu genießen. Weil viele Betroffenen so nicht wissen konnten, wie sich die geplante Stichtagsregelung bei einem verbindlichen Abschluss eines Altersteilzeitvertrages auf ihre individuelle Lebensplanung auswirken würde, hat dies teilweise zu überstürzten Altersteilzeitvereinbarungen zu ihrem Nachteil geführt.

Zunächst war, wie der Bundesminister für Arbeit und Soziales in einem Brief vom 28. November 2006 an die Regierungskoalition mitteilte "als Stichtag für den Schutz des Vertrauens in die Weitergeltung der heutigen Altersgrenzen bei verbindlichen Altersteilzeitvereinbarungen nach dem Gesetzesentwurf der Tag des Kabinettsbeschlusses, der 29. November 2006 vorgesehen". Erst am Morgen des 29. Novembers einigten sich die Fraktionsspitzen der Regierungskoalition darauf, den Stichtag für einen Vertrauensschutz auf den 31. Dezember 2006 festzulegen.

Dieses überstürzte Vorgehen der Bundesregierung hat einen massiven Vertrauensverlust der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegenüber dem Gesetzgeber zur Folge gehabt. Insbesondere in dem sehr kurz angesetzten Zeitraum von drei Wochen in der Vorweihnachtszeit und zum Jahreswechsel ist es den Betroffenen nicht zuzumuten, mit der nötigen Sorgfalt die notwendigen Klärungen ihrer Renteninformationen und Rentenberechnung durchzuführen. Auch verbleibt nicht ausreichend Zeit für Gewerkschaften, Sozialverbände u. a. für die öffentliche Aufklärung. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Rentenversicherungsträger nicht hinreichend Kapazitäten haben, um in dieser kurzen Frist alle Anfragen ordentlich und fristgerecht zu beantworten. Somit kann unter Umständen eine Vereinbarung ohne Verschulden der Versicherten nicht ordentlich geprüft und abgeschlossen werden.

Des Weiteren bestünde eine eklatante Ungleichbehandlung zwischen den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichen Alters und gleich langer Berufstätigkeit, die es noch geschafft haben, einen Altersteilzeitvertrag abzuschließen und denen, die hierzu aus den oben genannten Gründen nicht mehr in der Lage waren.

Falls das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz beschlossen werden sollte, wäre es deshalb aus den oben genannten Gründen notwendig, allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die gleichen Chancen und Rechte einzuräumen, um einen Altersteilzeitvertrag abschließen zu können. Hierfür ist eine Verschiebung der Frist sowie die Modifizierung der Stichtagsregelung notwendig, um einen ordentlichen Abschluss von Altersteilzeitverträgen zu gewährleisten.